

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 23. Dezember 2011

Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

hier: Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG

- Verfahren Nr. 2011/2091 -

Bezug: Schreiben der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2011 (SG-Greffe(2011)D/18335

Anlagen: - 1 -

Die Bundesregierung biehrt sich, der Europäischen Kommission Folgendes mitzuteilen:

I.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den Überlegungen der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten. In den verschiedenen kritischen Äußerungen der Kommission selbst zu den datenschutzrechtlichen Mängeln der Richtlinie, zuletzt in einem informellen Briefing der Kommission zum Stand der Reformarbeiten zur Richtlinie am 2. Dezember 2011, kommt stets die Sorge zum Ausdruck, ob dieser Rechtsakt dem Maßstab der Grundrechtecharta gerecht wird.

Der Kommission liegen gerade zu den Belangen des Datenschutzes und der Datensicherheit zudem sehr detaillierte Erkenntnisse auf Grund des Evaluierungsberichts über die Anwendung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten vor. So ist aus den aufgeführten Berichten der Mitgliedstaaten ersichtlich, dass diese die Vorgaben zum Zweck der Vorratsdatenspeicherung, zum Zugang zu den Daten, zu den Speicherungsfristen, zu dem Inhalt der Statistik und insbesondere auch zum Datenschutz und zur Datensicherheit teilweise erheblich unterschiedlich umgesetzt haben.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte kritisiert in diesem Zusammenhang vor allem, dass die Richtlinie für die Mitgliedstaaten zu viel Entscheidungsspielraum einräume, für welche Zwecke die Daten verwendet werden können, sowie wem und unter welchen Bedingungen Zugang zu ihnen gewährt werden kann. Ebenso erhoben einige nationale Datenschutzbehörden sowie Nichtregierungsorganisationen Kritik gerade auch in Bezug auf die in der Richtlinie 2006/24/EG fehlende klare Begrenzung der Verwendungsregelung für die gespeicherten Daten in den von der Kommission zur Vorbereitung der Folgenabschätzung durchgeführten Workshops.

Ein einheitlicher Standard, der von der Charta der Grundrechte vorgegeben ist, fehlt daher in der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten. Auch die Bundesregierung teilt daher die Sorge der Kommission im Hinblick auf ein etwaiges Gültigkeitsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Die Europäische Union hat mit der Verbindlichkeit der Grundrechtscharta die Pflicht, die eigenen Rechtsakte streng am Rahmen der Grundrechtscharta auszurichten.

II.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit großem Interesse die teilweise kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen aus den Kreisen der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik zu Kenntnis genommen. In der Auseinandersetzung mit der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten spielen hier neben Sicherheitsaspekten und den Datenschutzfragen vor allem auch die erheblichen Zweifel am Bedarf eines solchen Instruments sowie der gescheiterte Harmonisierungsansatz eine wesentliche Rolle.

So hat vor allem der Europäische Datenschutzbeauftragte von der Kommission gefordert, im Rahmen der Folgenabschätzung auch weniger einschneidende Alternativen zu prüfen. Dies vor allen Dingen auch deshalb, weil die Notwendigkeit für eine Vorratsdatenspeicherung auf der Grundlage der Richtlinie 2006/24/EG nicht ausreichend nachgewiesen worden sei. Dem

3

Datenschutzbeauftragten ist es dabei ein zentrales Anliegen, die Privatsphäre im Falle einer Vorratsdatenspeicherung wesentlich stärker zu schützen, als dies im geltenden Gesetzgebungsakt der Fall ist.

In dem Evaluierungsbericht hat die Kommission darauf hingewiesen, dass das mit der Richtlinie 2006/24/EG verfolgte und vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigte Ziel der Harmonisierung des Binnenmarktes zugunsten der Telekommunikationsanbieter nicht erreicht werden konnte. Denn durch die großen Spielräume, die die Richtlinie 2006/24/EG für ihre Umsetzung bietet, sind die Lasten für die Telekommunikationsunternehmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ausgestaltet worden. Die Richtlinie 2006/24/EG hat daher die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten noch weiter verstärkt.

III.

Vor diesem Hintergrund weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

IV.

Die Kommission stellt in ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2011 fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten (im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG) im deutschen Recht teilweise umgesetzt sind. Unbeschadet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010, mit der bestimmte Vorschriften, die der Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht dienen sollten, für nichtig erklärt worden sind, gibt es demnach - entsprechend den Ausführungen der Bundesrepublik in ihrem Schreiben vom 15. August 2011 - gültige deutsche Rechtsvorschriften zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.

V.

Der Umsetzung der Zielsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG soll der von dem Bundesministerium der Justiz vorgelegte Diskussionsentwurf zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet dienen. Die Bundesregierung hatte sich in ihrem Schreiben vom 15. August 2011 bereits auf diesen Diskussionsentwurf bezogen, dessen wesentliche Inhalte dargelegt und Ausführungen zu der Umsetzung der Zielsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG durch diesen

Entwurf gemacht. Der Anlage zu dem vorliegenden Schreiben kann nunmehr der vollständige Diskussionsentwurf entnommen werden.

Folgende weitere Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG würden durch ein entsprechendes Gesetz in nationales Recht umgesetzt werden:

- In Umsetzung der Zielsetzung der Vorgaben von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, Buchstabe c Nummer 2 und Buchstabe e Nummer 3 der Richtlinie 2006/24/EG sollen in § 113a TKG-E Einzelheiten zu den von den Anbietern von Internetzugangsdiensten zu speichernden Datenkategorien geregelt werden.
- Entsprechend Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2006/24/EG sieht § 113a Absatz 3 TKG-E ein Verbot der Speicherung des Inhalts der Kommunikation und der Daten über aufgerufene Internetseiten auf Grund der Vorschrift des § 113a TKG-E vor.
- Artikel 8 der Richtlinie 2006/24/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Daten so zu speichern, dass diese und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden können. Dieser Vorgabe soll § 113a Absatz 4 TKG-E entsprechen.
- Schließlich soll § 100k Absatz 4 StPO-E der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 2006/24/EG dienen, wonach der Kommission jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, zu übermitteln ist.

Da im Vordergrund dieses Entwurfs neben der dargestellten teilweisen Umsetzung bestimmter Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG ein quick-freeze-Verfahren (data preservation) steht, hat die Bundesregierung mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden Folgenabschätzung ein Sachverständigengutachten zu diesem Verfahren einzuholen.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Diskussionsentwurf im Juni 2011 den betroffenen Bundesministerien zur Abstimmung übermittelt und um Übersendung von Stellungnahmen gebeten. Am 7. Juli 2011 hat hierzu die erste Ressortbesprechung stattgefunden.

Gegenstand der Stellungnahmen der Bundesministerien und der Erörterungen im Rahmen der ersten Ressortbesprechung waren insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Datensicherheit, zur Verwendungsregelung, zur Zweckbegrenzung, zur Transparenz und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Aspekte der technischen Umsetzbarkeit der Vorgaben zum Einsatz eines besonders sicheren Verschlüsselungsverfahrens, der von anderen Daten getrennten und vom Internet entkoppelten Speicherung sowie der Beschränkung des Zugangs zu den Daten auf besonders ermächtigte Personen bedürfen in diesem Zusammenhang ebenso wie die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Benachrichtigungspflichten und der Verwendungsregelung für die gespeicherten Daten einer sehr sorgfältigen Analyse. Insgesamt handelt es sich damit um einen Teilbereich schwieriger rechtlicher und technischer Fragen, der auch im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG mit dem Ziel der Harmonisierung besonders berücksichtigungswert erscheint.

Die zweite Ressortbesprechung zu dem Diskussionsentwurf fand am 5. Dezember 2011 statt.

In dieser Ressortbesprechung konnten mehrere technische und rechtliche Fragen zwischen den beteiligten Bundesministerien geklärt werden.

Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auch weiterhin zügig vorangehen und nach der Einholung von Stellungnahmen aus den Ländern und von den betroffenen Verbänden alsbald eine Befassung des Bundeskabinetts und der gesetzgebenden Körperschaften erfolgen kann.

Die Bundesregierung wird die Europäische Kommission unaufgefordert über die weiteren Verfahrensschritte informieren und steht zur vertiefenden Erörterung des Gesetzentwurfs sowie für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Diskussionsentwurf

Bundesministeriums der Justiz

Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) ist in der 16. Legislaturperiode eine unterschiedslose, umfassende und anlasslose Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten sowohl bei Telefonaten als auch im Internet eingeführt worden. Diese sogenannte Vorratsdatenspeicherung führte zu dem größten Massenklagenverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund dieser Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) die §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und auch § 100g Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO), soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a TKG erhoben werden dürfen, wegen Verstoßes gegen Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt und damit im Ergebnis die maßgeblichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 15. März 2006 aufgehoben. Es besteht daher Handlungsbedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt eine Regelung vor, die anders als die nichtigen Vorschriften die Einschränkung grundrechtlich geschützter Interessen auf das zur Sicherung der Beflange von Strafverfolgung erforderliche Maß begrenzt, gleichzeitig aber den wesentlichen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden angemessen Rechnung trägt. Zugleich dient der Gesetzentwurf der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG vom 15. März 2006. Im Vordergrund steht dabei mit dem neuen § 100j StPO-E eine Anordnungsbefugnis für eine anlassbezogene Speicherungspflicht, soweit dies zur Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist. Dadurch wird die Menge der zu speichernden Daten auf das notwendige Maß begrenzt, da nur die bei den Telekommunikationsunternehmen ohnehin bereits vorhandenen Verkehrsdaten gesichert („eingefroren“) und den Strafverfolgungsbehörden unter Richtervorbehalt für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen sollen.

Zusätzlich soll im Internetzugangsbereich eine eng befristete Speicherung von Verkehrsdaten zu dem Zweck erfolgen, auf Grundlage des neuen § 100k StPO-E Bestandsdatenauskünfte insbesondere zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet zu den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannten Internetprotokoll-Adressen zu ermöglichen. Eine Herausgabe der bei den Telekommunikationsunternehmen gespeicherten Verkehrsdaten selbst an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt dabei nicht.

Die Änderungen im Telekommunikationsgesetz dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenqualität. Die §§ 113a bis 113f TKG-E regeln – bußgeldbewährt (vgl. § 149 TKG-E) – dementsprechend die Einzelheiten zu den Speicherungspflichten, zur Verwendung und Gewährleistung der Sicherheit der Daten sowie zur Protokollierung der Zugriffe auf die Daten. Zudem werden Einzelheiten für den von der Bundesnetzagentur zu erstellenden Anforderungskatalog der technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaß-

nahmen und für das von den verpflichteten Unternehmen zu erstellende Sicherheitskonzept geregelt.

Neben notwendigen Folgeänderungen soll zudem der Anwendungsbereich der Entschädigungsregelungen des § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und der Anlage 3 des JVEG auch auf die Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E erweitert und damit die Grundlage für eine angemessene Entschädigung der verpflichteten Unternehmen für den durch die Durchführung einer Sicherungsanordnung im Einzelfall anfallenden Aufwand geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Strafprozessordnung werden mit der in § 100j StPO-E vorgesehenen neuen Anordnungsbefugnis und der in § 100k StPO-E vorgesehenen Auskunft über Bestandsdaten für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte des Bundes und der Länder voraussichtlich zu Mehr- als auch zu Minderaufwand führen.

Bei dem Mehraufwand ist zu berücksichtigen, dass die Anordnungen nach § 100j StPO-E der neuen Entschädigungspflicht nach § 23 in Verbindung mit Anlage 3 JVEG-E unterliegen. Zudem wird es voraussichtlich zu vermehrten, ebenfalls der Entschädigungspflicht unterliegenden Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikations-Unternehmen nach § 100g StPO kommen. Darüber hinaus dürfte es wegen der neu eingeführten Speicherungspflicht in § 113a TKG-E zu vermehrten – ebenfalls entschädigungspflichtigen – Auskünften über Bestandsdaten kommen. In welchem Umfang sich hierdurch die Summe der aus den Haushalten von Bund und Ländern zu erbringenden Entschädigungszahlungen erhöhen wird, lässt sich nicht verlässlich schätzen. Auch die Benachrichtigungspflichten in § 100k Absatz 2 StPO-E dürften – ebenso wie die in § 100k Absatz 4 StPO-E vorgesehenen statistischen Erhebungen – zu einem nicht näher quantifizierbaren Mehraufwand führen.

Dem stehen Effektivitätsgewinne gegenüber, weil auf Grund der in § 100j StPO-E enthaltenen Verpflichtung zur Sicherung von Verkehrsdaten ergebnislos verlaufende Auskunftsersuchen abnehmen und durch erfolgreiche Auskunftsersuchen alternativ in Betracht zu ziehende – meist aufwändiger – Ermittlungen vermieden werden können.

Durch die Änderung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes in Artikel 2 entsteht bei der Bundesnetzagentur sich in Sachinvestitionen und Personalkosten aufgliedernder zusätzlicher Vollzugsaufwand. Der – wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung unvermeidbare – Mehraufwand entsteht u. a. durch die Verpflichtung nach § 113e TKG-E, einen Anforderungskatalog zu erstellen, diesen fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich anzupassen. Zudem resultiert aus der Verpflichtung zur Verkehrsdatenspeicherung ein erhöhter

Kontrollaufwand im Rahmen der Aufsicht nach § 115 TKG sowie der Anwendung der neuen Bußgeldtatbestände.

Für die Kommunen entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entsteht durch die Erfüllung der in § 113a TKG-E vorgesehenen Speicherungspflicht und die damit verbundenen – wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unvermeidbaren – Regelungen zur Verwendung der Daten, zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenqualität, zur Protokollierung der Zugriffe auf die Daten sowie zur Aufnahme bestimmter Angaben in das zu erstellende Sicherheitskonzept ein zusätzlicher Aufwand. Um insofern einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand für Kleinstunternehmen zu verhindern, sieht § 113a TKG-E eine Marginalgrenze vor.

Zusätzlicher Aufwand entsteht auch durch die mit der in § 113a TKG-E vorgesehenen Speicherungspflicht im Zusammenhang stehenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Bestandsdaten nach § 100k StPO-E sowie durch die Verpflichtung zur Umsetzung einer Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E und einer sich daran in der Regel anschließenden Auskunftserteilung nach § 100g StPO. Dieser Aufwand wird allerdings dadurch begrenzt, dass die in § 113a TKG-E vorgesehene Speicherungspflicht nur bestimmte Anbieter von Internetzugangsdiensten und die Befugnis für Sicherungsanordnungen nach § 100j StPO-E keine Anbieter von Diensten der elektronischen Post betrifft.

Eine belastbare nähere Quantifizierung des insgesamt für die Telekommunikationswirtschaft entstehenden zusätzlichen Aufwandes ist – auch im Wege einer Schätzung – nicht möglich, er dürfte aber jedenfalls geringer sein als der Aufwand bei einer Verpflichtung der Unternehmen zu einer umfänglichen, anlasslosen Speicherung aller Verkehrsdaten.

Während der Aufwand, der für die Durchführung der Sicherungsanordnung und die Beauskunftung entsteht, nach § 23 JVEG-E entschädigt wird, sieht der Entwurf für die zur Erfüllung der Speicherungspflichten erforderlichen Investitionen und ggf. gesteigerten Betriebskosten keine Kostenerstattung vor. Ob die betroffenen Unternehmen diese Kosten grundsätzlich bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und damit gegebenenfalls auf ihre Kunden abwälzen werden, soweit der EU-weit von der Speicherungspflicht betroffene Telekommunikationsmarkt dies zulässt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Jedenfalls stellt der von der Europäischen Kommission vorgelegte Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung für die Vergangenheit insoweit fest, dass es keine Hinweise auf quantifizierbare oder wesentliche Auswirkungen der Richtlinie auf die Verbraucherpreise für elektronische Kommunikationsdienste gebe.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt acht neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates (NRK-Gesetz) für Unternehmen und die Verwaltung ein. Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Diskussionsentwurf für ein

Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100g Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „... § 113a“ gestrichen.
2. Nach § 100i werden die folgenden §§ 100j und 100k eingefügt:

§ 100j

(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf gegenüber demjenigen, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, angeordnet werden, dass er die bei der Nutzung des Dienstes bereits erzeugten oder verarbeiteten sowie künftig anfallenden Verkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes), die in den Absatzen 3 und 4 benannt sind, zu sichern hat. Die Anordnung ist unzulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Erhebung oder Verwendung der Daten voraussichtlich nicht vorliegen werden.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnung um nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 2, 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 darf sich bei Anbietern von öffentlich zugänglichen Telefondiensten auf Folgendes beziehen:

1. die Rufnummer oder andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie bei Um- oder Weiterschaltungen jedes weiteren beteiligten Anschlusses.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (Abl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.).

2. Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone von Beginn und Ende der Verbindung,
3. Angaben zu dem genutzten Dienst, wenn im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Dienste genutzt werden können,
4. im Fall mobiler Telefondienste ferner
 - a) die internationale Kennung für mobile Teilnehmer für den anrufenden und den angerufenen Anschluss,
 - b) die internationale Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,
 - c) die Bezeichnung der Funkzellen, die durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzt werden, sowie geografische Lage und Hauptstrahlrichtung der die jeweilige Funkzelle versorgenden Funkantenne,
 - d) Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes sowie Bezeichnung der Funkzelle, wenn Dienste im Voraus bezahlt wurden,
5. im Fall von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adressen des anrufenden und des angerufenen Anschlusses.

Satz 1 gilt entsprechend bei der Übermittlung einer Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachricht; hierbei treten an die Stelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht. Die Anordnung darf sich auch auf unbeantwortete oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglose Anrufe erstrecken.

(4) Die Anordnung nach Absatz 1 darf sich bei Anbietern von öffentlich zugänglichen Internetzugangsdiensten beziehen auf:

1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt,
3. Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone von Beginn und Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse.

(5) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete darf die allein auf Grund der Sicherungsanordnung gesicherten Daten nur für eine Auskunftserteilung verwenden, die von einer Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Verfolgung von Straftaten verlangt wird, und hat diese Daten nach Ablauf der Sicherungsfrist unverzüglich zu löschen.

(6) § 113 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 100k

(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die in § 113 des Telekommunikationsgesetzes in Bezug genommenen Daten verlangt werden. § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 kann auch zu bekannten Internetprotokoll-Adressen verlangt werden, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind. Die betroffene Person ist von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 3 zurückgestellt oder nach Satz 4 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(3) In der Auskunft ist mitzuteilen, ob die Internetprotokoll-Adressen für die bestimmten Zeitpunkte jeweils allein nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren.

(4) Über die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend § 100b Absatz 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 durchgeführt worden sind, und
2. die Anzahl der Internetprotokoll-Adressen, zu denen um Auskunft ersucht wurde, unterschieden nach ihrem Alter und weiter unterschieden danach, ob sie allein nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren.

Das Alter der Internetprotokoll-Adressen bestimmt sich danach, wie viele Tage zwischen dem Zeitpunkt der Anordnung und dem in der Anordnung genannten Zeitpunkt, zu dem die Internetprotokoll-Adresse vergeben war, liegen. In der nach Satz 1 zu erstellenden Übersicht ist dieses Alter für den Zeitraum bis zu einer Woche taggenau, bis zu einem Monat wochenweise und für darüber hinausgehende Zeiträume monatsweise zu erfassen.“

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht²⁾ wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

§ 110 Umsetzung von Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen

- b) Die Angaben zu den §§ 113a und 113b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

§ 113a Pflichten zur Speicherung von Daten

§ 113b Verwendung der Daten

§ 113c Gewährleistung der Sicherheit der Daten

§ 113d Protokollierung

²⁾ In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 4. März 2011, BR-Drs. 129/11.

§ 113e Anforderungskatalog

§ 113f Sicherheitskonzept

2. In § 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. „Anschlusskennung“ eine Adressierungsangabe, die eindeutig einen Zugang zu einer Telekommunikationsanlage bezeichnet, der es einem Nutzer ermöglicht, Telekommunikationsdienste mittels eines geeigneten Endgeräts zu nutzen;“.

3. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Umsetzung von Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen“.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Überwachungsmaßnahmen und“ durch die Wörter „Überwachungsmaßnahmen und Sicherungsanordnungen sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ die Wörter „... zur Umsetzung von Sicherungsanordnungen“ eingefügt.
4. In § 113 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 100k“ ersetzt.
5. Die §§ 113a und 113b werden durch die folgenden §§ 113a bis 113f ersetzt:

„§ 113a

Pflichten zur Speicherung von Daten

(1) Wer öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste für mehr als [X] Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, Daten, die von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugt oder verarbeitet werden, nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 unverzüglich für sieben Tage im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu speichern. Wer öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste für mehr als [X] Endnutzer erbringt, aber nicht alle der nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 zu speichernden Daten selbst erzeugt oder verarbeitet, hat

1. sicherzustellen, dass die nicht von ihm selbst bei der Erbringung des Dienstes erzeugten oder verarbeiteten Daten gemäß Satz 1 gespeichert werden, und
2. der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen, wer diese Daten speichert.

(2) Der nach Absatz 1 Verpflichtete speichert:

1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse.
2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt.

3. Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone von Beginn und Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse.

(3) Der Inhalt der Kommunikation und Daten über aufgerufene Internetseiten dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden.

(4) Die Speicherung der Daten hat so zu erfolgen, dass Auskunftsersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können.

(5) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat die allein auf Grund dieser Vorschrift gespeicherten Daten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Tages nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, nach dem Stand der Technik zu löschen oder die Löschung sicherzustellen.

§ 113b

Verwendung der Daten

(1) Die allein auf Grund des § 113a gespeicherten Daten dürfen für eine Auskunft über die in § 113 in Bezug genommenen Daten zu bekannten Internetprotokoll-Adressen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind, verwendet werden, wenn diese Auskunft von einer Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Verfolgung von Straftaten verlangt wird. Dies gilt auch, wenn diese Daten auf Grund einer Anordnung nach § 100j der Strafprozessordnung gesichert worden sind.

(2) Für andere Zwecke als die in Absatz 1 oder in § 113d genannten dürfen die allein auf Grund des § 113a gespeicherten Daten nicht verwendet werden.

§ 113c

Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Der nach § 113a Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung gespeicherten Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt werden. Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

1. den Einsatz eines besonders sicheren Verschlüsselungsverfahrens,
2. die von anderen personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Nutzer auch physisch getrennte Speicherung,
3. die vom Internet entkoppelte Speicherung,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den Daten auf besonders ermächtigte Personen und
5. die Gewährleistung, dass die Freigabe des Zugriffs auf die Daten im Einzelfall nur unter Mitwirkung von mindestens zwei dazu besonders ermächtigten Personen erfolgen kann.

§ 113d

Protokollierung

(1) Der nach § 113a Verpflichtete hat sicherzustellen, dass für Zwecke der Datenschutzkontrolle revisionssicher jeder Zugriff, insbesondere das Lesen, Kopieren, Ändern, Löschen und Sperren der allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113a gespeicherten Daten protokolliert wird. Zu protokollieren sind:

1. der Zeitpunkt des Zugriffs,
2. Angaben, die auf die Daten zugreifenden Personen eindeutig kennzeichnen,
3. Angaben über den Zweck des Zugriffs,
4. im Falle der Verwendung der Daten nach § 113b Absatz 1 ferner
 - a) die dem Verpflichteten mit dem Auskunftsersuchen bekannt gegebene Bezeichnung und das Aktenzeichen der zuständigen Stelle,
 - b) das Datum des Auskunftsersuchens,
 - c) die dem Suchvorgang zugrunde gelegten Daten.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen die Protokolldaten nicht verwendet werden.

(3) Der nach § 113a Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Protokolldaten nach einem Jahr gelöscht werden.

§ 113e

Anforderungskatalog

(1) Bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus den §§ 113a bis 113d ist ein besonders hoher Standard der Datensicherheit und Datenqualität zu gewährleisten. Die Einhaltung dieses Standards wird vermutet, wenn alle Anforderungen des Katalogs der technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen erfüllt werden, den die Bundesnetzagentur unter Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstellt.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft fortlaufend die im Katalog enthaltenen Anforderungen; hierbei berücksichtigt sie den Entwicklungsstand der Technik und Fachdiskussion, um festzustellen, ob der Katalog geändert werden muss. Stellt die Bundesnetzagentur Änderungsbedarf fest, ist der Katalog unter Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unverzüglich anzupassen.

(3) § 109 Absatz 6 Satz 2 und 3. Absatz 7²⁾ gilt entsprechend.

²⁾ In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 4. März 2011, BR-Drs. 129/11.

§ 113f

Sicherheitskonzept

Der nach § 113a Verpflichtete hat in das Sicherheitskonzept nach § 109 Absatz 4¹⁾ zusätzlich aufzunehmen:

1. welche Speicher- und Auskunftssysteme zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 113a, 113b betrieben werden,
2. von welchen Gefährdungen für diese Systeme auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Maßnahmen getroffen oder geplant sind, um die Verpflichtungen aus den §§ 113a bis 113d zu erfüllen.

Der nach § 113a Verpflichtete hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept erstmals unverzüglich nach dem Beginn der Speicherung nach § 113a und danach im Abstand von zwei Jahren sowie bei jeder Änderung des Sicherheitskonzepts erneut vorzulegen. § 109a²⁾ gilt entsprechend.“

6. Dem § 121 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner teilt die Bundesnetzagentur in dem Bericht mit,

1. in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen sie Sicherheitskonzepte nach § 113f und deren Einhaltung überprüft hat und
2. ob und welche Beanstandungen und weiteren Ergebnisse der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit insoweit an die Bundesnetzagentur übermittelt hat (§ 115 Absatz 4 Satz 2).“

7. § 149³⁾ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 34 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 35 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 36 bis 44 werden angefügt:

36. entgegen § 113a Absatz 1 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht für die vorgeschriebene Dauer oder nicht rechtzeitig speichert,

37. entgegen § 113a Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten gespeichert werden, oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

38. entgegen § 113a Absatz 5 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder nicht sicherstellt, dass die Daten rechtzeitig gelöscht werden,

39. entgegen § 113b Absatz 2 Daten für andere als die genannten Zwecke verwendet,

¹⁾

In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 4. März 2011, BR-Drs. 129/11.

²⁾

In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 4. März 2011, BR-Drs. 129/11.

³⁾

In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 4. März 2011, BR-Drs. 129/11.

- 11 - Bearbeitungsstand: 26.05.2011 10:08 Uhr

40. entgegen § 113c Satz 1 nicht sicherstellt, dass Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt werden,
41. entgegen § 113d Absatz 1 nicht sicherstellt, dass jeder Zugriff revisions-sicher protokolliert wird,
42. entgegen § 113d Absatz 2 Protokolldaten für andere als die genannten Zwecke verwendet,
43. entgegen § 113d Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Protokolldaten rechtzeitig gelöscht werden, oder
44. entgegen § 113f Satz 2 das Sicherheitskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27, 31 und 36 bis 40 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7b Buchstabe b, 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a, 34 und 41 bis 43 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 7a, 7b Buchstabe a, 7c und 7d, 12, 13 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19, 19a, 20, 21, 21b, 30 und 44 sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

8. Dem § 150⁶¹⁾ wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Speicherungsverpflichtung nach § 113a ist spätestens ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu erfüllen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach § 113e Absatz 1 zu erstellenden Katalog von Sicherheitsanforderungen spätestens am ... [einsetzen: Datum des Tages sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].“

Artikel 3

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 766), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ die Wörter „oder Sicherungsanordnungen“ eingefügt.
2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 der Vorbemerkung wird die Angabe „und 401“ durch die Angabe „401, 500 bis 509, 600 und 700“ ersetzt.

⁶¹⁾ In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 4. März 2011, BR-Drs. 129/11.

- 12 - Bearbeitungsstand: 26.05.2011 10:08 Uhr

- b) Nach Nummer 201 wird folgende Nummer 202 eingefügt:

Nr	Tätigkeit	Höhe
202	Es wird auf nach § 113a TKG gespeicherte Verkehrsdaten zurückgegriffen: Die Entschädigung nach Nummer 201 beträgt ...	40,00 EUR

- c) Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Auskünfte über Verkehrsdaten ohne vorhergehende Sicherungsanordnung“.

- d) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Sonstige Auskünfte ohne vorhergehende Sicherungsanordnung“

- e) Folgende Abschnitte 5 bis 7 werden angefügt:

Nr	Tätigkeit	Höhe
„Abschnitt 5		
Sicherung von Verkehrsdaten		
500	Sicherung von Verkehrsdaten: für jede Kennung, die der Sicherungsanordnung zugrunde liegt ... Die Sicherung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist mit abgegolten	30,00 EUR
501	Sicherung von Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgennenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche): je Zieladresse ... Die Sicherung der Standortdaten der Zieladresse ist mit abgegolten	90,00 EUR
502	Sicherung von Verkehrsdaten für eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle (Funkzellensicherung) ...	30,00 EUR
503	Sicherung von Verkehrsdaten für mehr als eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle: Die Pauschale 502 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um ...	4,00 EUR
504	Sicherung von Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind: Die Sicherung erfolgt für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort ... Die Sicherung erfolgt für eine Fläche.	60,00 EUR
505	- Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 504 beträgt ...	190,00 EUR
506	- Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10 und nicht mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 504 beträgt ...	490,00 EUR
507	- Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25, aber nicht mehr als 45 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 504 beträgt ... Liegen die am weitesten voneinander entfernten Punkte mehr als 45 Kilometer auseinander, ist für den darüber hinausgehenden Abstand die Entschädigung nach	930,00 EUR

Nr.	Tätigkeit	Höhe
508	den Nummern 505 bis 507 gesondert zu berechnen Die Sicherung erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Entschädigung nach Nummer 504 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge...	110,00 EUR
509	Verlängerung der Speicherung gesicherter Daten für jeden in den Nummern 500 bis 502 und 504 bis 508 Fall Die Entschädigung wird nicht neben einer Entschädigung nach Nummern 500 bis 508 gewährt, wenn die Verlängerung der Speicherung den gleichen Fall betrifft	20,00 EUR

Abschnitt 6

Sonstige Sicherung

600	Sicherung des letzten dem Netz bekannten Standortes eines Mobiltelefons (Standortsicherung)	90,00 EUR
-----	---	-----------

Abschnitt 7

Auskünfte nach vorhergehender Sicherungsanordnung

700	Auskunft über Daten, soweit eine nach Abschnitt 5 oder 6 zu entschädigende Sicherung vorausgegangen ist je Auskunftsersuchen	20,00 EUR
701	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger	10,00 EUR

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 20m Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „und § 113a“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsregelung zum Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet

§ 100k Absatz 4 der Strafprozessordnung ist erstmalig für das Berichtsjahr [einsetzen: Jahreszahl des Jahres 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] anzuwenden.“

- 14 -

Bearbeitungsstand: 26.05.2011 10:08 Uhr

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat der damalige Gesetzgeber eine unterschiedslose, umfassende und anlasslose Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten sowohl bei Telefonaten als auch im Internet eingeführt. Diese sogenannte Vorratsdatenspeicherung führte zu dem größten Massenklagenverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mit über 30.000 Beschwerdeführern.

Auf Grund dieser Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08; im Folgenden: Urteil zur Vorratsdatenspeicherung) die §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und auch § 100g Absatz 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO), soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a TKG erhoben werden dürfen, wegen Verstoßes gegen Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt und damit im Ergebnis die maßgeblichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 aufgehoben.

Auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Verfassungsgerichte die jeweiligen nationalen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie als verfassungswidrig aufgehoben. Die Richtlinie ist in mehreren Mitgliedstaaten derzeit nicht umgesetzt.

Eine inhaltliche Überprüfung der Richtlinie am Maßstab der Anfang des Jahres 2009 in Kraft getretenen Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof steht weiterhin aus.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gesetzentwurf eine Regelung vor, die die Einschränkung grundrechtlich geschützter Interessen auf das zur Sicherung der Belange von Strafverfolgung erforderliche Maß begrenzt, gleichzeitig aber den wesentlichen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden angemessen Rechnung trägt. Angesichts der erheblichen Grundrechtsrelevanz reichte es dabei nicht aus, lediglich die Speicherdauer zu verkürzen und es im Übrigen beim früheren Speicherumfang und dem anlasslosen Zugriff auf Verkehrsdaten zu belassen. Der Gesetzentwurf zieht stattdessen im Rahmen der gebotenen Güterabwägung dort Schranken ein, wo die Grundrechtsbeeinträchtigung schwerer wiegt als Sicherheitsbelange, und vermeidet dadurch eine unterschiedslose Speicherung der Verkehrsdaten in Deutschland.

Im Vordergrund steht mit dem neuen § 100j StPO-E eine Anordnungsbefugnis für eine anlassbezogene Speicherungspflicht, soweit dies zur Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist. Dadurch wird die Menge der zu speichernden Daten auf das notwendige Maß begrenzt, da nur die bei den Telekommunikationsunternehmen ohnehin bereits vorhandenen Verkehrsdaten gesichert („eingefroren“) und den Strafverfolgungsbehörden unter Richtervorbehalt für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen sollen.

Zusätzlich soll im Internetzugangsbereich eine eng befristete Speicherung von Verkehrsdaten zu dem Zweck erfolgen, auf Grundlage des neuen § 100k StPO-E Bestandsdatenauskünfte insbesondere zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet zu ermöglichen, wobei die Strafverfolgungsbehörden keinen Zugriff auf die Verkehrsdaten selbst erhalten.

II. Die wesentlichen Änderungen

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Änderungen in der Strafprozessordnung (Artikel 1), dem Telekommunikationsgesetz (Artikel 2) sowie im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vor (Artikel 3).

1. Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E

Die aktuell bei einem Telekommunikations-Unternehmen vorhandenen (und während der Laufzeit einer Sicherungsanordnung noch anfallenden) Verkehrsdaten können mit einer Anordnung nach § 100j Absatz 1 StPO-E gesichert werden (sog. Quick-Freeze). Diese Verpflichtung trifft Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefon- und Internetzugangsdiensten und verhindert ein Löschen dieser Daten. Eine solche Sicherung von Daten ist im Vergleich mit dem ohnehin derzeit nach § 100g StPO möglichen Zugriff auf Verkehrsdaten dabei nur dann sinnvoll und für die Praxis handhabbar, wenn die Anordnung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft schneller und einfacher erfolgen kann als die Datenerhebung selbst. Die Eingriffsschwelle ist daher so ausgestaltet, dass die Sicherungsanordnung „für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich“ sein muss. Damit wird der Anlass für die Sicherung der Daten strikt begrenzt und verhindert, dass die Daten vieler unverdächtiger Bürger für Strafverfolzungszwecke vorläufig gehalten werden. Um die Eingriffsschwelle von Anfang an weiter einzuschränken, bestimmt § 100j Absatz 1 Satz 2 StPO-E, dass eine Sicherungsanordnung unzulässig ist, wenn abzusehen ist, dass die Voraussetzungen für die Erhebung oder Verwendung der Daten nach § 100g StPO nicht vorliegen werden.

Verkehrsdaten werden – auch soweit sogenannte Flatrates vereinbart sind – bei den Telekommunikations-Unternehmen nach den §§ 96 ff. TKG zu geschäftlichen Zwecken gespeichert. Auch wenn die einzelnen Unternehmen diese Speicherung unterschiedlich handhaben, stehen Verkehrsdaten damit für Zeiträume bis zu sechs Monaten zur Verfügung. Bei raschem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden ist die Speicherungsdauer demnach im Regelfall so lange, dass sie ausreichend erscheint.

Der Zugriff auf die im Wege der Anordnung gesicherten Daten erfolgt gemäß § 100g StPO und ist damit nur unter Richtervorbehalt möglich. § 100g StPO setzt zudem eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung voraus, wozu insbesondere Katalogtaten nach § 100a Absatz 2 StPO gehören können. Auch mittels Telekommunikation begangene Straftaten erlauben gemäß § 100g StPO einen Zugriff auf die gesicherten Daten.

Weitere Einzelheiten:

- Unter die Sicherungsanordnung sollen mit § 100j Absatz 3 und 4 StPO-E die Datenarten im Bereich der Telefonie und des Internetzugangs fallen, die durch die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vorgegeben und seinerzeit im Rahmen der Verhandlung der Richtlinie von der Praxis als besonders relevant für die Strafverfolgung benannt wurden.
- Die gesicherten Daten dürfen nur für eine Auskunftserteilung verwendet werden, die von einer Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Verfolgung von Straftaten verlangt wird, und sind unverzüglich zu löschen, sobald die Sicherungsfrist abgelaufen ist (§ 100j Absatz 5 StPO-E).
- Die betroffenen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefon- und Internetzugangsdiensten werden durch den Verweis in § 100j Absatz 6 StPO-E auf § 113 Absatz 2 TKG verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sicherungsanordnung umgesetzt werden kann.

2. Auskunft über Bestandsdaten nach § 100k StPO-E

Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat vor der Freischaltung nach Maßgabe des § 111 TKG bestimmte Bestandsdaten (u. a. Name und Anschrift des Anschlussinhabers, zugeteilte Rufnummern und andere Anschlusskennungen) zu erheben und unverzüglich zu speichern. Für diese Bestandsdaten besteht eine Speicherungspflicht, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind (§ 111 Absatz 1 Satz 1 TKG). Strafverfolgungsbehörden dürfen die Herausgabe dieser Bestandsdaten bislang nach der Ermittlungsgeneralklausel (§ 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 StPO in Verbindung mit § 113 Absatz 1 TKG) verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhebung der Bestandsdaten für die Verfolgung einer verfahrensgegenständlichen Straftat erforderlich ist. Einer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedarf es dabei nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung zur Erhebung von Bestandsdaten auf der Grundlage der allgemeinen fachrechtlichen Eingriffsermächtigung in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich nicht beanstandet. Es hat aber auch angemerkt, dass hinsichtlich der Eingriffsschwelle sicherzustellen ist, dass eine Auskunft nur auf Grund eines „hinreichenden Anfangsverdachts oder einer konkreten Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis“ erfolgen darf (Absatz-Nummer 261). Dementsprechend soll zur Konkretisierung die Auskunft über Bestandsdaten mit § 100k Absatz 1 StPO-E künftig ausdrücklich geregelt werden.

§ 100k Absatz 2 Satz 1 StPO-E beinhaltet eine Klarstellung und bezieht sich auf die Fälle, in denen die Internetprotokoll-Adressen den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt sind. Auch hier erfolgt für die Auskunftserteilung kein Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Verkehrsdaten selbst.

Weitere Einzelheiten:

- Absatz 2 Satz 2 sieht eine umfassende Benachrichtigungspflicht der betroffenen Person vor, trägt damit dem Grundsatz der Transparenz vollumfänglich Rechnung und eröffnet die Möglichkeit für nachträglichen Rechtsschutz.
- Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 2006/24/EG und bestimmt durch den Verweis auf § 100b Absatz 5 StPO, dass die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz über die in ihrem Geschäftsbereich angeordneten Maßnahmen kalenderjährlich zu berichten haben, damit das Bundesamt eine entsprechende Übersicht zur Veröffentlichung im Internet erstellen kann.

3. Änderungen im Telekommunikationsgesetz

In § 113a TKG-E wird eine zeitlich eng befristete Speicherung von bei der Nutzung von Internetzugangsdiensten anfallenden Daten vorgesehen. Auch wenn kein Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Verkehrsdaten selbst zulässig ist, sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenqualität von anlasslos gespeicherten Daten zu beachten. Die Änderungen im Telekommunikationsgesetz dienen mit den neuen §§ 113a bis 113f TKG-E im Wesentlichen der Sicherstellung dieser Vorgaben und regeln dementsprechend die Einzelheiten zu den Speicherungspflichten, zur Verwendung und Gewährleistung der Sicherheit der Daten sowie zur Protokollierung der Zugriffe auf die Daten. Zudem werden Einzelheiten für den von der Bundesnetzagentur zu erstellenden Anforderungskatalog der technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen und für das von den verpflichteten Unternehmen zu erstellende Sicherheitskonzept geregelt.

Im Einzelnen:

- § 113a TGK-E regelt die Einzelheiten zu den Pflichten zur Speicherung von Daten und beschränkt in Absatz 1 die Speicherungsdauer mit sieben Tagen auf das notwendige Maß. Die Regelung verpflichtet öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste und sieht aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Marginalgrenze für Kleinstunternehmen vor. Der Umfang der Speicherungspflicht wird mit Absatz 2 auf die in der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vorgegebenen Daten für Internetzugangsdienste beschränkt. Schließlich wird vorgegeben, dass die auf Grund dieser Vorschrift gespeicherten Daten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Tages nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, zu löschen sind.
- § 113b TKG-E regelt die Verwendung der allein auf Grund des § 113a TKG-E gespeicherten Daten und bestimmt, dass diese Daten nur für eine Auskunft nach § 100k StPO-E verwendet werden dürfen, die von einer Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Verfolgung von Straftaten verlangt werden, wobei dies ausdrücklich auch dann gelten soll, wenn diese Daten auf Grund einer Anordnung nach § 100j StPO-E gesichert worden sind. Ein Zugriff zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist damit nicht erlaubt.
- § 113c TKG-E bestimmt die Einzelheiten zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten und schreibt vor, dass und wie die allein auf Grund des § 113a TKG-E gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung zu schützen sind. Als konkrete Maßnahmen sind insbesondere der Einsatz eines besonders sicheren Verschlüsselungsverfahrens, die auch physisch getrennte und vom Internet gekoppelte Speicherung der Daten und Einzelheiten zur Beschränkung des Zugangs zu den Daten und die Freigabe des Zugriffs auf die Daten aufgeführt.
- § 113d TKG-E schreibt vor, dass alle Zugriffe auf die gespeicherten Daten revisions sicher zu protokollieren sind und dass diese Protokolldaten nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden dürfen. Nach einem Jahr sind die Protokolldaten zu löschen.
- § 113e TKG-E bestimmt zunächst, dass bei der Umsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 113a bis 113d TKG-E ein besonders hoher Standard der Datensicherheit und Datenqualität zu gewährleisten ist. Im Weiteren wird vorgegeben, dass die Bundesnetzagentur einen Katalog mit technischen Schutzvorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen zu erstellen, fortlaufend die darin enthaltenen Anforderungen zu überprüfen und den Katalog ggf. unverzüglich anzupassen hat.
- § 113f TKG-E regelt, welche zusätzlichen Angaben der nach § 113a TKG-E Verpflichtete in das von ihm nach § 109 TKG zu erstellende Sicherheitskonzept aufzunehmen und wann er im Einzelnen der Bundesnetzagentur dieses Konzept vorzulegen hat.
- Mit der Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten in § 149 Absatz 1 TKG-E um die Nummern 36 bis 44 soll die Einhaltung der Verpflichtungen aus den §§ 113a bis 113d und 113f TKG-E und damit ein umfassender Schutz der zu speichernden Daten gewährleistet werden.
- Schließlich sieht § 150 Absatz 13 TKG-E vor, dass die Speicherungsverpflichtung nach § 113a TGK-E spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen ist.

4. Sonstige Änderungen

Neben notwendigen Folgeänderungen im Telekommunikationsgesetz (Artikel 2) sowie im Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 4) soll mit Artikel 3 der Anwendungsbereich der Entschädigungsregelungen des § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und der Anlage 3 des JVEG auch auf die Sicherungsanordnung nach § 100j

StPO-E erstreckt und damit die Grundlage für eine angemessene Entschädigung der verpflichteten Unternehmen für den durch die Durchführung einer Sicherungsanordnung im Einzelfall anfallenden Aufwand geschaffen werden.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren) sowie aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Entwurf ist mit europäischem Recht und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar und dient der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG vom 15. März 2006.

V. Gesetzesfolgen

1. Kostenrelevante Auswirkungen für Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern

Für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder ergibt sich im Wesentlichen folgender Mehr- bzw. Minderaufwand:

- Die Möglichkeit zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO wird durch die in Artikel 1 vorgesehene Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E erweitert. Die Anordnungen unterliegen der neuen Entschädigungspflicht nach § 23 in Verbindung mit Anlage 3 JVEG-E, zudem wird es voraussichtlich zu vermehrten, ebenfalls der Entschädigungspflicht unterliegenden Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikations-Unternehmen nach § 100g StPO kommen. Darüber hinaus dürfte es wegen der neu eingeführten Speicherungspflicht in § 113a TKG-E zu vermehrten – ebenfalls entschädigungspflichtigen – Auskünften über Bestandsdaten kommen. In welchem Umfang sich hierdurch die Summe der aus den Haushalten von Bund und Ländern zu erbringenden Entschädigungszahlungen erhöhen wird, lässt sich nicht verlässlich schätzen, weil nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen derzeit von entsprechenden Ersuchen in Ermangelung einer die Erfolgsaussicht der Anfrage begründenden Sicherungspflicht abgesehen wird. Dem stehen Effektivitätsgewinne gegenüber, weil auf Grund der in § 100j StPO-E enthaltenen Verpflichtung zur Sicherung von Verkehrsdaten ergebnislos verlaufende Auskunftsersuchen abnehmen und durch erfolgreiche Auskunftsersuchen alternativ in Betracht zu ziehende – meist aufwändiger – Ermittlungen vermieden werden können.
- Die Benachrichtigungspflichten in § 100k Absatz 2 StPO-E dürften zu einem nicht näher quantifizierbaren erheblichen Mehraufwand führen.
- Ein Mehraufwand ergibt sich auch aus den in § 100k Absatz 4 StPO-E vorgesehenen statistischen Erhebungen. Dieser – ebenfalls nicht näher quantifizierbare – Mehraufwand lässt sich auf Grund der Vorgaben aus Artikel 10 der RL 2006/24/EG nicht vermeiden.

2. Kostenrelevante Auswirkungen bei anderen öffentlichen Stellen in Bund und Ländern

Durch die Änderung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes in Artikel 2 entsteht bei der Bundesnetzagentur sich in Sachinvestitionen und Personalkosten aufglierender zusätzlicher Vollzugsaufwand. Der – wegen der Vorgaben des Bundesverfas-

sungsgerichts in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung unvermeidbare – Mehraufwand entsteht u. a. durch die Verpflichtung nach § 113e TKG-E, einen Anforderungskatalog zu erstellen, diesen fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich anzupassen. Zudem resultiert aus der Verpflichtung zur Verkehrsdatenspeicherung ein erhöhter Kontrollaufwand im Rahmen der Aufsicht nach § 115 TKG einschließlich der Anwendung der neuen Bußgeldtatbestände.

Bei anderen öffentlichen Stellen werden sich nicht näher bezifferbare unmittelbare und mittelbare Einsparungen dadurch ergeben, dass die Ermittlungsmöglichkeiten im Strafverfahren effektiviert und damit die hohe gesamtgesellschaftliche Schäden verursachende Kriminalität besser bekämpft werden kann.

3. Kostenrelevante Auswirkungen auf die Kommunen

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

4. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind nicht zu erwarten.

5. Kostenrelevante Auswirkungen für die Wirtschaft

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entsteht durch die Erfüllung der in § 113a TKG-E vorgesehenen Speicherungspflicht und die damit verbundenen – wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unvermeidbaren – Regelungen zur Verwendung der Daten, zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenqualität, zur Protokollierung der Zugriffe auf die Daten sowie zur Aufnahme bestimmter Angaben in das zu erstellende Sicherheitskonzept ein zusätzlicher Aufwand. § 113a TKG-E sieht daher aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Marginalgrenze für Kleinunternehmen vor.

Zusätzlicher Aufwand entsteht auch durch die mit der in § 113a TKG-E vorgesehenen Speicherungspflicht im Zusammenhang stehenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Bestandsdaten nach § 100k StPO-E sowie durch die Verpflichtung zur Umsetzung einer Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E und einer sich daran in der Regel anschließenden Auskunftserteilung nach § 100g StPO. Dieser Zusatzaufwand dürfte in Abhängigkeit von der bisherigen – sehr unterschiedlichen und dem Wandel unterzogenen – Handhabung bei der Speicherung der Daten und der Unternehmensgröße verschieden groß sein und erheblich variieren. Allerdings wird der Aufwand dadurch begrenzt, dass die in § 113a TKG-E vorgesehene Speicherungspflicht nur bestimmte Anbieter von Internetzugangsdiensten und die Befugnis für Sicherungsanordnungen nach § 100j StPO-E keine Anbieter von Diensten der elektronischen Post betrifft. Die erforderliche Umstellung wird zum Teil zudem in der von stetigem technischen Wandel gekennzeichneten Telekommunikationswirtschaft im Rahmen von ohnehin regelmäßig anstehenden technischen Anpassungen erfolgen und damit den allein durch die Speicherungspflicht ausgelösten Aufwand reduzieren können.

Eine belastbare nähere Quantifizierung des insgesamt für die Telekommunikationswirtschaft entstehenden zusätzlichen Aufwandes ist – auch im Wege einer Schätzung – nicht möglich, er dürfte aber jedenfalls geringer sein als der Aufwand bei einer Verpflichtung der Unternehmen zu einer umfänglichen, anlasslosen Speicherung aller Verkehrsdaten.

Während der Aufwand für die Durchführung der Sicherungsanordnung und die Beauskunftung nach § 23 JVEG-E entschädigt wird, sieht der Entwurf für die zur Erfüllung der Speicherungspflichten erforderlichen Investitionen und ggf. gesteigerten Betriebskosten keine Kostenerstattung vor. Ob die betroffenen Unternehmen diese Kostengrundsätzlich bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und damit gegebenenfalls auf ihre Kunden abwälzen werden, soweit der EU-weit von der Speicherungspflicht betroffene Telekom-

munikationsmarkt dies zulässt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Jedenfalls stellt der von der Europäischen Kommission vorgelegte Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung für die Vergangenheit insoweit fest, dass es keine Hinweise auf quantifizierbare oder wesentliche Auswirkungen der Richtlinie auf die Verbraucherpreise für elektronische Kommunikationsdienste gebe.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten; Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf führt folgende neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Normenkontrollrates (NRK-Gesetz) für Unternehmen und die Verwaltung ein:

- § 100j Absatz 1 StPO-E verpflichtet Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die in Absatz 3 und Absatz 4 benannten Daten auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden zu sichern.
- § 100k Absatz 3 StPO-E verpflichtet denjenigen, der nach Absatz 1 zur Auskunft über Bestandsdaten verpflichtet ist, mitzuteilen, ob die Internetprotokoll-Adressen für die bestimmten Zeitpunkte jeweils allein nach § 113a TKG-E gespeichert waren.
- § 100k Absatz 4 StPO-E verpflichtet die Länder und den Generalbundesanwalt, dem Bundesamt für Justiz über die in ihrem Geschäftsbereich nach Absatz 2 Satz 1 angeordneten Maßnahmen kalenderjährlich zu berichten, damit das Bundesamt eine entsprechende Übersicht zur Veröffentlichung im Internet erstellen kann.
- § 113a Absatz 1 TKG-E verpflichtet Anbieter von öffentlich zugänglichen Internetzugangsdiensten, Daten nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 unverzüglich für sieben Tage zu speichern.
- § 113d Absatz 1 TKG-E bestimmt, dass der nach § 113a TKG-E Verpflichtete jeden Zugriff auf die gespeicherten Daten für Zwecke der Datenschutzkontrolle revisionssicher zu protokollieren hat.
- § 113f Satz 1 TKG-E bestimmt, dass der nach § 113a TKG-E Verpflichtete bestimmte Angaben in das zu erstellende Sicherheitskonzept aufzunehmen hat.
- § 113f Satz 2 TKG-E bestimmt die Zeitpunkte, zu denen der nach § 113a TKG-E Verpflichtete der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept vorzulegen hat.
- § 121 Absatz 1 TKG-E erweitert die Mitteilungspflichten der Bundesnetzagentur in dem zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die beabsichtigten Regelungen begrenzen die Einschränkung grundrechtlich geschützter Interessen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Sicherung der Belange der Strafverfolgung unabdingbare Maß und tragen gleichzeitig den wesentlichen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden angemessen Rechnung.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigen die Vorschrift des § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes, der zufolge die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprach-

lich zum Ausdruck bringen sollen. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100g StPO-E)

Die Streichung der Bezugnahme auf § 113a TKG in dem Klammerzusatz in § 100g StPO Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu den vorgesehenen Neufassungen der §§ 113a und 113b TKG, da anders als in dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) künftig eine Erhebung anlasslos gespeicherter Telekommunikationsverkehrsdaten nicht mehr möglich sein soll und es mithin auch keiner entsprechenden Erhebungsbefugnis mehr bedarf.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung die §§ 113a und 113b des TKG und auch § 100g Absatz 1 Satz 1 StPO, soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a TKG erhoben werden dürfen, wegen Verstoßes gegen Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift des § 100g StPO in seinem Urteil nicht beanstandet, insbesondere auch nicht die Erhebung von Verkehrsdaten, die die Telekommunikationsunternehmen nach Maßgabe der §§ 96 ff. TKG zu geschäftlichen Zwecken speichern. Weitere Änderungen in § 100g StPO sind daher nicht vorgesehen. Die Bestimmung beinhaltet damit auch künftig die allgemeine Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten (einschließlich der Erhebung der Daten, die auf Grund einer Sicherungsordnung gemäß § 100j Absatz 1 StPO-E gespeichert worden sind), soweit diese von den Diensteanbietern nach dem abschließenden Katalog in § 96 Absatz 1 TKG gespeichert werden dürfen.

Zu Nummer 2 (§§ 100j, 100k StPO-E)

Mit den neuen Regelungen zur Sicherung von Verkehrsdaten (§ 100j StPO-E) und der Auskunft über Bestandsdaten (§ 100k StPO-E) soll künftig die Einschränkung grundrechtlich geschützter Interessen auf das zur Sicherung der Belange von Strafverfolgung erforderliche Maß begrenzt und gleichzeitig den wesentlichen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Speicherung und die Verwendung von Telekommunikationsverkehrsdaten angemessen Rechnung getragen werden.

Zu § 100j Absatz 1 StPO-E

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungsbefugnis für Polizei und Staatsanwaltschaft und verpflichtet denjenigen, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, die bei der Nutzung des Dienstes bereits erzeugten oder verarbeiteten sowie künftig anfallenden Verkehrsdaten, soweit sie in den Absätzen 3 und 4 benannt sind, auf Grund einer entsprechenden Anordnung zu sichern. Die Eingriffsschwelle ist im Vergleich zu der Regelung für die Erhebung (also die Herausgabe) von Verkehrsdaten in § 100g StPO niedriger: Während § 100g Absatz 1 StPO eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine mittels Telekommunikation begangene Straftat sowie die Anordnung durch ein Gericht (§ 100g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 100b Absatz 1 StPO) voraussetzt, lässt § 100j StPO-E es genügen, dass die – auch von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz zu treffende – Anordnung für die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist. Dadurch wird den Strafverfolgungsbehörden eine schnelle und in der Praxis handhabbare Anord-

nung gegenüber den Verpflichteten ermöglicht. So ist in einem frühen Ermittlungsstadium mitunter noch nicht hinreichend deutlich, ob die aufzuklärende Straftat beispielsweise gewerbs- oder bandenmäßig begangen wurde und deshalb ggf. als erheblich zu beurteilen ist. Während in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine Anordnung zur Erhebung relevanter Verkehrsdaten nach § 100g StPO in diesem frühen Ermittlungsstadium noch nicht gegeben sind, kann nach der Neuregelung des § 100j StPO-E eine Sicherungsanordnung getroffen werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist. Da der Erlass der Sicherungsanordnung keinem Richtervorbehalt unterliegt und die Anordnung daher sehr zügig vorgenommen werden kann, ist es für die Strafverfolgungsbehörden möglich, die Löschung relevanter Daten zu verhindern.

Die im Vergleich zur Regelung in § 100g StPO niedrigere Eingriffsschwelle bringt es mit sich, dass Sicherungsanordnungen ergehen, später aber – mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 100g StPO – die Erhebung der gesicherten Daten nicht angeordnet wird. Um insoweit von vornherein unnötig erscheinende Sicherungsanordnungen zu verhindern, bestimmt § 100j Absatz 1 Satz 2 StPO-E, dass die Anordnung unzulässig ist, soweit bereits bei ihrem Erlass abzusehen ist, dass die Voraussetzungen für eine spätere Erhebung oder Verwendung der Daten nicht vorliegen. Diese Voraussetzungen sind dem § 100g StPO als allgemeiner Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten zu entnehmen. Ist also schon vor einer Anordnung erkennbar, dass es sich bei der aufzuklärenden Straftat nicht um eine von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung oder um eine mittels Telekommunikation begangene handelt (§ 100g Absatz 1 Satz 1 StPO), ist die Sicherungsanordnung unzulässig.

Zu § 100j Absatz 2 StPO-E

Absatz 2 bestimmt, dass die Sicherungsanordnung nach Absatz 1 auf höchstens einen Monat zu befristen und eine Verlängerung der Anordnung um bis zu einem Monat zulässig ist, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Die Anordnung kann bereits existierende Verkehrsdaten und auch künftig während der Laufzeit der Anordnung anfallende Verkehrsdaten umfassen. Weitere Vorgaben zum Kreis der betroffenen Personen, zu Inhalt, Form und Beendigung sowie zur Durchsetzung der Sicherungsanordnung ergeben sich aus dem Verweis in Satz 3 auf § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 StPO. Im Einzelnen regelt der Verweis auf:

- § 100a Absatz 3 StPO, dass die Sicherungsanordnung sich nur gegen den Beschuldigten sowie dessen Nachrichtenmittler (Personen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt) richten darf,
- § 100b Absatz 2 StPO, dass die Sicherungsanordnung schriftlich zu ergehen hat und die in § 100b Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 StPO genannten Angaben (u. a. Name und Anschrift des Betroffenen, Kennung des Anschlusses oder Endgerätes, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme) enthalten muss,
- § 100b Absatz 3 Satz 2 StPO, dass sich der Umfang der von einem Telekommunikationsunternehmen für die Ausführung von Sicherungsanordnungen zu treffenden Vorehrungen nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung richtet. Durch die in § 110 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 1 TKG-E (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) vorgesehenen Änderungen soll die erforderliche Verordnungsermächtigung für die Regelungen über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Sicherungsanordnungen sowie den Regelungsrahmen für die von der Bundesnetzagentur zu erstellende Technische Richtlinie geschaffen werden,

- § 100b Absatz 3 Satz 3 StPO, dass gegen einen Verpflichteten, der sich weigert, der Sicherungsanordnung nachzukommen, die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden können.
- § 100b Absatz 4 Satz 1 StPO, dass die auf Grund der Sicherungsanordnung getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind, sobald die Voraussetzungen für die Sicherungsanordnung nicht mehr vorliegen.

Zu § 100j Absatz 3 und Absatz 4 StPO-E

Absatz 3 und Absatz 4 enthalten den Katalog der Daten, auf die sich die Sicherungsanordnungen nach Absatz 1 bei Anbietern von öffentlich zugänglichen Telefon- und Internetzugangsdiensten beziehen können. Die Auflistung entspricht im Wesentlichen den in den Absätzen 2 und 4 des § 113a TKG a. F. enthaltenen Katalogen, wobei einige Formulierungen sprachlich überarbeitet worden sind. Auf eine entsprechende Aufnahme der in Absatz 3 des § 113a TKG a. F. enthaltenen Verpflichtung für Anbieter von Diensten der elektronischen Post zur Speicherung bestimmter Daten wurde jedoch verzichtet, da kaum praxisrelevante Fälle berichtet worden sind, in denen es gerade auf diese Verkehrsdaten angekommen wäre. Die Daten der elektronischen Post sind in der Praxis zuvörderst als Inhalts- und weniger als Verkehrsdaten von Bedeutung gewesen. Die Inhalte von E-Mails können jedoch bereits gemäß den §§ 94 ff. StPO durch Sicherstellung oder Beschlagnahme sowie Auswertung des Computers des Beschuldigten oder des Mailservers des Providers, auf dem die E-Mails des Beschuldigten zwischen- oder endgespeichert worden sind, erhoben werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 16. Juni 2009 (2 BvR 902/06) klargestellt.

§ 100j Absatz 3 Satz 3 StPO bestimmt, dass sich die Anordnung auch auf unbeantwortete (d.h. nicht entgegengenommene) oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglose Anrufe erstrecken darf. Mit dieser, dem § 113a Absatz 5 TKG a. F. entsprechenden Regelung, sollen mit der Sicherungsanordnung beispielsweise auch solche Fälle erfasst werden können, in denen ein Teilnehmer von seinem Diensteanbieter per Kurznachricht darüber informiert wird, dass ein für seinen Anschluss bestimmter Anruf nicht entgegengenommen wurde, weil etwa der Anschluss belegt war oder sich das Mobiltelefon zur Zeit des Anrufs außerhalb des Versorgungsbereichs einer Funkzelle befand.

Zu § 100j Absatz 5 StPO-E

Absatz 5 bestimmt zunächst, dass der nach § 100j StPO-E Verpflichtete die allein auf Grund der Sicherungsanordnung gesicherten Daten nur für eine Auskunftserteilung verwenden darf, die von einer Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Verfolgung von Straftaten verlangt wird. Damit soll klargestellt werden, dass jede andere Verwendung der gesicherten Daten durch den Verpflichteten unzulässig ist.

Darüber hinaus enthält Absatz 5 die Vorgabe, dass die allein auf Grund der Sicherungsanordnung gesicherten Daten nach Ablauf der Sicherungsfrist unverzüglich zu löschen sind.

Für die auf Grund einer Sicherungsanordnung nach Absatz 1 gespeicherten Daten gelten im Übrigen die gleichen technischen Schutzmaßnahmen wie für die nach den §§ 96 ff. TKG gespeicherten Verkehrsdaten.

Zu § 100j Absatz 6 StPO-E

In Absatz 6 wird auf § 113 Absatz 2 TKG verwiesen und damit geregelt, dass der nach Absatz 1 Verpflichtete sämtliche für die Durchführung einer Sicherungsanordnung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen hat. Davon zu unterscheiden ist die Entschädigung für den durch die Durchführung einer Sicherungsanordnung im Einzelfall

anfallenden Aufwand, die sich aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ergibt (vgl. insoweit die entsprechenden Änderungen in Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs).

Zu § 100k Absatz 1 StPO-E

§ 100k Absatz 1 Satz 1 StPO-E sieht vor, dass von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die in § 113 TKG in Bezug genommenen Daten verlangt werden darf, soweit dies für die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 95 Absatz 2 StPO entspricht dem Verweis in § 100b Absatz 3 Satz 3 StPO und bestimmt, dass zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlichenfalls die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmitteln festgesetzt werden können.

Zu § 100k Absatz 2 StPO-E

In seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung hat das Bundesverfassungsgericht sich auch mit § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG a. F., der eine mittelbare Nutzung der nach § 113a TKG a. F. gespeicherten Daten für Auskünfte der Diensteanbieter gemäß § 113 Absatz 1 TKG vorsieht, auseinandergesetzt und insoweit festgestellt, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, dass der Gesetzgeber in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG a. F. Auskünfte über die Anschlussinhaber bestimmter, den Behörden bereits bekannter Internetprotokoll-Adressen nicht unter die besonderen Voraussetzungen gestellt hat, die für einen unmittelbaren Abruf der nach § 113a TKG a. F. gespeicherten Daten beachtet werden mussten. Die Regelung sei jedoch hinsichtlich der erforderlichen Eingriffsschwelle nicht ganz eindeutig und bedürfe diesbezüglich einer verfassungskonformen Auslegung. Zugriffe auf die gespeicherten Daten setzten zumindest „einen hinreichenden Anfangsverdacht gemäß §§ 161, 163 StPO oder eine konkrete Gefahr im Sinne der polizeilichen Generalklausel“ voraus (Absatz-Nummer 289).

Dementsprechend soll mit § 100k Absatz 2 Satz 1 StPO-E klargestellt werden, dass die Auskunft nach § 100k Absatz 1 StPO-E auch zu bekannten Internetprotokoll-Adressen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind, verlangt werden kann. Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 wird zugleich auch die dort geregelte Eingriffsschwelle für diese Bestandsdatenauskunft zu einer bekannten Internetprotokoll-Adresse vorgesehen.

§ 100k Absatz 2 Satz 2 StPO-E bestimmt, dass die betroffene Person von der Beauskunftung zu benachrichtigen ist. Diese Benachrichtigungspflicht ist umfassend ausgestaltet, es soll daher nicht nur dann benachrichtigt werden, wenn die Internetprotokoll-Adressen für die bestimmten Zeitpunkte allein nach § 113a TKG-E gespeichert waren, sondern auch dann, wenn für die Beauskunftung ausschließlich auf die nach den §§ 96 ff. TKG gespeicherten Daten zurückgegriffen wurde.

Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung entsprechend ist zumindest bei einer Verwendung vorsorglich anlasslos gespeicherter Daten für die Bestandsdatenauskunft eine Benachrichtigung des Betroffenen verfassungsrechtlich geboten (Absatz-Nummer 254 bis 263). Mit der darüber hinausgehenden Regelung einer umfassenden Benachrichtigungspflicht soll dem Grundsatz der Transparenz vollumfänglich Rechnung getragen und damit auch die Möglichkeit für nachträglichen Rechtsschutz eröffnet werden. Denn aus der Perspektive der betroffenen Person kann es letztlich hinsichtlich der Eingriffsintensität nicht darauf ankommen, auf welcher Rechtsgrundlage die Daten gespeichert waren, die für die Auskunftserteilung verwendet wurden, sondern allein darauf, dass seine Anonymität bei der Internetnutzung aufgehoben wurde.

- 26 - Bearbeitungsstand: 26.05.2011 10:08 Uhr

Die Ausgestaltung der Benachrichtigungspflicht ist in Satz 3 bis 5 geregelt und orientiert sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil (Absatz-Nummer 263).

Zu § 100k Absatz 3 StPO-E

Absatz 3 sieht vor, dass in der Auskunft auch mitzuteilen ist, ob die Internetprotokoll-Adressen für die bestimmten Zeitpunkte jeweils allein nach § 113a TKG-E gespeichert waren. Diese Mitteilung ist erforderlich, damit die für die mit Absatz 4 neu eingeführte Statistik erforderlichen Berichte an das Bundesamt für Justiz umfassend erstellt werden können.

Zu § 100k Absatz 4 StPO-E

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 2006/24/EG, wonach der Kommission jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, zu übermitteln ist.

Der Verweis auf § 100b Absatz 5 StPO entspricht dem Verweis in § 100g Absatz 4 StPO und bestimmt, dass die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz über die in ihrem Geschäftsbereich nach Absatz 2 Satz 1 angeordneten Maßnahmen kalendarjährlich zu berichten haben, damit das Bundesamt eine entsprechende Übersicht zur Veröffentlichung im Internet erstellen kann. Gegenstand des Berichts sind die Anzahl der diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Verfahren und die Anzahl der Internetprotokoll-Adressen, zu denen um Auskunft ersucht wurde. Hinsichtlich dieser Adressen ist zunächst deren nach Satz 2 zu bestimmendes Alter anzugeben und sodann weiter aufzuschlüsseln, ob die Internetprotokoll-Adresse allein nach § 113a TKG-E gespeichert waren. Um in der Jahresübersicht auf Bundesebene eine zu große Tabellenlänge und damit eine mehrere Seiten lange, unübersichtliche Statistik zu vermeiden, soll in den von den Ländern und dem Generalbundesanwalt zu erstellenden Übersichten das Alter der Internetprotokoll-Adressen für einen Zeitraum bis zu einer Woche taggenau, bis zu einem Monat wochenweise und für darüber hinausgehende Zeiträume monatsweise erfasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht TKG-E)

Zu Buchstabe a (Angabe zu § 110 TKG-E)

Die Inhaltsübersicht ist an die geänderte Überschrift des § 110 TKG-E anzupassen.

Zu Buchstabe b (Angaben zu §§ 113a bis 113f TKG-E)

Die Inhaltsübersicht ist an die Überschriften der §§ 113a bis 113f TKG-E anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 1a TKG-E)

Der Begriff der „Anschlusskennung“, der u. a. in § 113a Absatz 2 Nummer 2 TKG-E verwendet wird, orientiert sich an der Begriffsbestimmung des „Telekommunikationsanschlusses“ in § 2 Nummer 10 Telekommunikations-Überwachungsverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 110 TKG-E)

Zu Buchstabe a (Überschrift des § 110 TKG-E)

Die Änderung der Überschrift ist veranlasst, weil sich die Vorschrift des § 110 TKG-E nicht mehr allein auf Vorgaben zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und Erteilung von Auskünften sowie auf technische Einzelheiten hierzu beschränkt. Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 und die Ermächtigung nach Absatz 3 beziehen sich nunmehr auch auf die Sicherung von Verkehrsdaten.

Zu Buchstabe b (§ 110 Absatz 2 TKG-E)

Wegen der in § 100j Absatz 1 StPO-E vorgesehenen Befugnis zur Anordnung von Sicherungen von Verkehrsdaten ist eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung geboten. In der Verordnung können nunmehr auch Regelungen getroffen werden über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Sicherungsanordnungen, insbesondere für die Entgegennahme dieser Anordnungen.

Zu Buchstabe c (§ 110 Absatz 3 TKG-E)

Der Regelungsrahmen der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 soll um technische Einzelheiten zur Umsetzung von Sicherungsanordnungen erweitert werden, damit die Bundesnetzagentur z. B. auch die technischen Eigenschaften einer elektronischen Schnittstelle zur Entgegennahme von Sicherungsanordnungen verbindlich in einer Technischen Richtlinie festlegen kann.

Zu Nummer 4 (§ 113 Absatz 1 TKG-E)

Bei der Ersetzung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Regelung zur Auskunft über Bestandsdaten in § 100k StPO-E.

Zu Nummer 5 (§§ 113a bis 113f TKG-E)

Im Internetzugangsbereich soll eine eng befristete Speicherung von Verkehrsdaten zu dem Zweck erfolgen, Bestandsdatenauskünfte nach § 100k StPO-E an Strafverfolgungsbehörden insbesondere zum Vorgehen gegen Kinderpornografie im Internet zu den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannten Internetprotokoll-Adressen zu ermöglichen. Eine Herausgabe der bei den Telekommunikationsunternehmen gespeicherten Verkehrsdaten selbst an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt dabei nicht.

Zu § 113a TKG-E

Die Vorschrift des § 113a TKG-E entspricht der Zielsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, indem sie die Adressaten sowie die Grundvoraussetzungen der Speicherungspflichten bestimmt, die zu speichernden Datenkategorien sowie die Speicherungsfrist festlegt und Vorgaben macht, wie die Speicherung der Daten und deren Löschung zu erfolgen haben.

Zu § 113a Absatz 1 TKG-E

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kreis der zur Speicherung Verpflichteten. Danach richten sich die Speicherungspflichten an diejenigen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Internetzugangsdienste für mehr als eine bestimmte – noch festzulegende – Anzahl von Endnutzern erbringen.

Satz 1 bestimmt zudem, dass die Internetzugangsanbieter oberhalb einer Marginalgrenze die in § 113a Absatz 2 TKG-E in Bezug genommenen Daten unverzüglich und nur dann

zu speichern haben, wenn diese von ihnen bei der Nutzung des von ihnen bereitgestellten Telekommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet werden. Diese – „vor die Klammer gezogene“ – Maßgabe stellt klar, dass die Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, Daten zu speichern, die von ihnen weder erzeugt noch verarbeitet werden und die daher in ihren Systemen nicht verfügbar sind.

Satz 2 bestimmt, dass diejenigen Internetzugangsanbieter oberhalb der Marginalgrenze, die bei der Erbringung ihres Dienstes andere Unternehmen in Anspruch nehmen und daher nicht alle nach Absatz 2 zu speichernden Daten selbst erzeugen oder verarbeiten, weiteren Verpflichtungen unterliegen. In diesem Fall hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes auch die unverzügliche Speicherung der nicht von ihm selbst bei der Erbringung des Dienstes erzeugten und verarbeiteten Daten sicherzustellen. Auf welche Weise der Anbieter die Speicherung sicherstellt, hat er gegenüber der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Regelung des Satz 2 umfasst im Vergleich zu § 113a Absatz 1 Satz 2 TKG a. F. nunmehr sowohl den Fall, dass der Diensteanbieter keine der nach dieser Vorschrift zu speichernden Daten selbst erzeugt und verarbeitet, als auch den Fall, dass er nur einige, aber nicht alle der zu speichernden Daten selbst erzeugt und verarbeitet. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Speicherung nach Satz 2 besteht jedoch nur, soweit die Daten bei der Erbringung des Dienstes erzeugt oder verarbeitet werden.

Um der Zielsetzung der Vorgaben aus Artikel 8 der Richtlinie 2006/24/EG zu entsprechen, bestimmt Satz 1 zudem, dass die Speicherung der Daten im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfolgen hat. Im Vergleich zu § 113a Absatz 1 Satz 1 TKG a. F. wurde zusätzlich die Vorgabe aufgenommen, dass die Speicherung unverzüglich zu erfolgen hat.

§ 113a Absatz 1 Satz 1 TKG-E legt eine Speicherungsfrist von sieben Tagen fest. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Ende der Internetnutzung, d. h. der Zeitpunkt des Entzugs der dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Diese Speicherungsfrist erscheint zur Erreichung des Ziels erforderlich, Bestandsdatenauskünfte zu bekannten Internetprotokoll-Adressen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind, für Zwecke der Strafverfolgung zu ermöglichen. Der Speicherungszweck ergibt sich aus der Verwendungsregelung in § 113b Absatz 1 TKG-E.

Bei der Erfüllung der Speicherungs- und damit verbundenen Verpflichtungen werden den betroffenen Telekommunikations-Unternehmen in der Regel Investitions- und laufende Betriebskosten entstehen, die nicht entschädigt werden sollen; Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes sieht allerdings eine Entschädigung der den Unternehmen bei der Auskunftserteilung im Einzelfall entstehenden Kosten vor. Die aus den gesetzlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten sind ggf. auch höher als bei der ersten Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG in Deutschland, da die Verpflichteten zusätzliche Vorgaben zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten zu beachten haben. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen soll daher die Speicherungsverpflichtung an eine Marginalgrenze geknüpft werden. Eine quantitative Festlegung dieser Marginalgrenze erscheint jedoch erst dann möglich, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von sachverständiger Seite hierzu Stellung genommen wurde.

Zu § 113a Absatz 2 TKG-E

Absatz 2 entspricht der Zielsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, Buchstabe c Nummer 2 und Buchstabe e Nummer 3 der Richtlinie 2006/24/EG und nennt die von den Anbietern von Internetzugangsdiensten zu speichernden Datenkategorien im Einzelnen. Die Verfügbarkeit der zu speichernden Daten – Internetprotokoll-Adressen nach Nummer 1, Anschlusskennungen nach Nummer 2 und Zeitangaben nach Nummer 3 – ist für Ermittlungszwecke unverzichtbar, um nachvollziehen zu können, welchem An-

schluss zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte, den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordene Internetprotokoll-Adresse zugewiesen war, die für einen bestimmten Kommunikationsvorgang im Internet genutzt wurde.

Die Liste der nach Absatz 2 zu speichernden Datenkategorien entspricht der des § 113a Absatz 4 TKG a. F. Eine Begriffsbestimmung der Anschlusskennung enthält § 3 Nummer 1a TKG-E.

Zu § 113a Absatz 3 TKG-E

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Zielsetzung der Vorgabe aus Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2006/24/EG und stellt klar, dass weder der Kommunikationsinhalt noch Daten über aufgerufene Internetseiten nach dieser Vorschrift gespeichert werden dürfen.

Zu § 113a Absatz 4 TKG-E

Die Regelung in Absatz 4 entspricht der Zielsetzung der Vorgabe des Artikel 8 der Richtlinie 2006/24/EG und soll sicherstellen, dass die Daten von den Verpflichteten in einer Weise gespeichert werden, die eine effektive und schnelle Recherche zulässt, so dass erforderliche Bestandsdatenauskünfte unter mittelbarer Verwendung der gespeicherten Daten unverzüglich erteilt werden können. Verstöße gegen die Verpflichtung nach § 113a Absatz 1 in Verbindung mit § 113a Absatz 4 TKG-E werden bußgeldbewehrt (§ 149 Absatz 1 Nummer 36 TKG-E). Weiterhin können bei Weigerung der Auskunftserteilung nach § 100k Absatz 1 Satz 2 StPO-E in Verbindung mit § 95 Absatz 2 StPO die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden.

Zu § 113a Absatz 5 TKG-E

Absatz 5 bestimmt, dass die allein auf Grund des § 113a TKG-E gespeicherten Verkehrsdaten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Tages nach Ablauf der Speicherungsfrist zu löschen sind oder deren Löschung sicherzustellen ist. Das Löschen der Daten hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen, zu dem der Anforderungskatalog nach § 113e TKG-E Orientierung geben wird. Das Löschen der Daten ist nach § 113d Absatz 1 TKG-E zu protokollieren.

Zu § 113b TKG-E

Die Vorschrift regelt die Verwendung der nach Maßgabe von § 113a TKG-E gespeicherten Verkehrsdaten und bestimmt, dass diese Daten nicht für alle zulässigen Formen von Bestandsdatenauskünften nach § 113 TKG verwendet werden dürfen, sondern nur für Auskunftsersuchen nach § 100k StPO-E.

Zu § 113b Absatz 1 TKG-E

Satz 1 bestimmt, dass die allein auf Grund des § 113a TKG-E gespeicherten Daten für eine Auskunft über die in § 113 TKG in Bezug genommenen Daten (§§ 95 und 111 TKG) zu bekannten Internetprotokoll-Adressen verwendet werden dürfen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind, wenn diese Auskunft von einer Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Verfolgung von Straftaten verlangt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung die bisherige Regelung zur Erhebung von Bestandsdaten grundsätzlich nicht beanstandet und vielmehr festgestellt (Absatz-Nummer 279):

„Auskünfte nach § 113 Absatz 1 TKG kann der Gesetzgeber – auch unter mittelbarer Nutzung der nach § 113a TKG gespeicherten Daten – für die Aufklärung aller Straftaten vorsehen.“

Mit Satz 1 soll jedoch klargestellt werden, dass die allein auf Grund des § 113a TKG-E gespeicherten Daten nicht für alle zulässigen Formen von Bestandsdatenauskünften nach § 113 TKG verwendet werden dürfen, sondern nur für Auskünfte zu bereits vorher bekannten Internetprotokoll-Adressen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind. Insoweit wird eine entsprechende Anregung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen (vgl. Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, Absatz-Nummer 290). Der Zugriff auf die Daten ist nach Maßgabe des § 113d Absatz 1 TKG-E zu protokollieren.

Satz 2 gibt vor, dass die Zweckbestimmung des Satzes 1 auch dann gilt, wenn die nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten durch eine Anordnung nach § 100j StPO-E gesichert worden sind.

Zu § 113b Absatz 2 TKG-E

Absatz 2 bestimmt, dass die allein auf Grund des § 113a TKG-E gespeicherten Daten nicht für andere Zwecke als die in Absatz 1 genannten oder zur Protokollierung nach § 113d TKG-E verwendet werden dürfen. Insbesondere dürfen die allein nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten nicht an die Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden.

Zu § 113c TKG-E

§ 113c TKG-E enthält Vorgaben zur Gewährleistung der Sicherheit der nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten und soll insbesondere entsprechende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung umsetzen. Die Regelung des § 113c in Verbindung mit § 113e TKG-E gibt einen besonders hohen Sicherheitsstandard verbindlich vor. Die technische Konkretisierung des vorgegebenen Maßstabs soll mit der Vorschrift des § 113e TKG-E der Bundesnetzagentur anvertraut werden (vgl. Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, Absatz-Nummern 221, 224, 225).

Satz 1 gibt vor, dass die allein nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt werden.

Satz 2 bestimmt, dass diese Maßnahmen insbesondere den Einsatz eines als besonders sicher geltenden Verschlüsselungsverfahrens (Nummer 1), die von anderen personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Nutzer auch physisch getrennte (Nummer 2) und vom Internet entkoppelte Speicherung (Nummer 3), die Beschränkung des Zugangs zu den Daten auf besonders ermächtigte Personen (Nummer 4) sowie die Gewährleistung umfassen, dass die Freigabe des Zugriffs auf die Daten im Einzelfall nur unter Mitwirkung von mindestens zwei dazu besonders ermächtigten Personen erfolgen kann (Nummer 5). Unter der Vorgabe der Nummer 2 ist zu verstehen, dass die Daten nicht nur im technischen Sinne logisch sondern auch physisch getrennt von den personenbezogenen Daten gespeichert werden, die die Telekommunikationsunternehmen nach §§ 96 ff. TKG zu eigenen geschäftlichen Zwecken verwenden dürfen.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Orientierung gibt der Anforderungskatalog nach § 113e TKG-E, in dem z. B. konkretisiert werden kann, welches Verschlüsselungsverfahren, welche Schlüssellänge, welches Verfahren des Schlüsselmanagements oder welche organisatorische bzw. technische Ausgestaltung des Vier-Augen-Prinzips dem Stand der Technik entsprechen.

Zu § 113d TKG-E

Die Regelung des § 113d TKG-E orientiert sich am Vorbild des § 112 Absatz 4 Satz 4 bis 6 TKG und setzt entsprechende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Protokollierung um (Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, Absatz-Nummer 223).

Zu § 113d Absatz 1 TKG-E

Absatz 1 stellt die revisionssichere Protokollierung jedes Zugriffs auf die allein auf Grund der Speicherungsverpflichtung nach § 113a TKG-E gespeicherten Daten sicher. Unter dem Begriff des Zugriffs fallen u. a. alle lesenden Zugriffe, das Kopieren, das Ändern (z. B. im Rahmen von Fehlerkorrektur- und Plausibilitätsprüfungen), das Löschen und das Sperren der Daten. Zu protokollieren sind der Zeitpunkt und der Zweck des Zugriffs, Angaben, die die auf die anlasslos gespeicherten Daten zugreifenden Personen eindeutig kennzeichnen, sowie Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten für Bestandsdatenauskünfte. Bei dieser Verwendung der Daten nach § 113b Absatz 1 TKG-E sind ferner zu protokollieren: die dem Verpflichteten mit dem Auskunftsersuchen bekannt gegebene Bezeichnung und das Aktenzeichen der zuständigen Stelle, das Datum des Auskunftsersuchens und die dem Suchvorgang zugrunde gelegten Daten.

Zu den Einzelheiten der Protokollierung, z. B. welche technischen und organisatorischen Vorkehrungen sich für eine revisionssichere Protokollierung empfehlen, wird der Anforderungskatalog nach § 113e TKG-E Orientierung geben.

Das Protokoll soll einer für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Stelle die Prüfung ermöglichen, ob die Zugriffe rechtmäßig erfolgt sind.

Zu § 113d Absatz 2 TKG-E

Absatz 2 bestimmt, dass die Protokolldaten nicht für andere Zwecke als die Datenschutzkontrolle verwendet werden dürfen.

Zu § 113d Absatz 3 TKG-E

Die Löschungsregelung in Absatz 3 folgt dem Vorbild des § 112 Absatz 4 Satz 6 TKG.

Zu § 113e TKG-E

Nach § 113e TKG-E ist ein besonders hoher Sicherheits- und Qualitätsstandard bei der Umsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 113a bis 113d TKG-E zu gewährleisten. Die technische Konkretisierung des vorgegebenen Maßstabs soll der Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde anvertraut werden (vgl. Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, Absatz-Nummer 225).

Die Regelung des § 113e TKG-E ergänzt die Vorschrift des § 109 Absatz 6 TKG.

Zu § 113e Absatz 1 TKG-E

Satz 1 verpflichtet die Telekommunikations-Unternehmen bei der Umsetzung der Verpflichtungen der §§ 113a bis 113d TKG-E einen besonders hohen Standard der Datensicherheit und Datenqualität zu gewährleisten.

Satz 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur unter Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Anforderungen für die technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen zu Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 113a bis 113d TKG-E erstellt und die Einhaltung des in Satz vorgegebenen Standards vermutet wird, wenn der Verpflichtete die Anforderungen des Katalogs erfüllt.

Der Katalog soll insbesondere Anforderungen enthalten:

- in Bezug auf die Lösung der Daten nach § 113a Absatz 5 TKG-E,

- an die technischen Vorkehrungen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus § 113b Absatz 2 TKG-E,
- in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Daten nach § 113c TKG-E,
- für eine *revisionssichere* Protokollierung nach § 113d TKG-E und
- hinsichtlich der Gewährleistung eines besonders hohen Standards der Datenqualität nach § 113e Absatz 1 Satz 1 TKG-E, z. B. durch den Einsatz von automatisierten Fehlerkorrekturverfahren und Plausibilitätsprüfungen.

Zu § 113e Absatz 2 TKG-E

Absatz 2 gibt vor, dass die Bundesnetzagentur fortlaufend die im Katalog enthaltenen Anforderungen überprüft und hierbei den Entwicklungsstand der Technik und der Fachdiskussion berücksichtigt, um festzustellen, ob der Katalog geändert werden muss. Besteht Änderungsbedarf, ist der Katalog unter Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unverzüglich anzupassen.

Zu § 113e Absatz 3 TKG-E

Absatz 3 bestimmt mit der Bezugnahme auf Regelungen des § 109 Absatz 6 Satz 2 und 3 TKG, dass die Bundesnetzagentur bei der Erstellung des Katalogs den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und den Katalog veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 113e Absatz 3 TKG-E in Verbindung mit § 109 Absatz 7 TKG anordnen, dass sich die nach § 113a TKG-E Verpflichteten einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen aus den §§ 113a bis 113d erfüllt sind. Der Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Er soll auch die Kosten dieser Überprüfung tragen.

Zu § 113f TKG-E

Die Regelung des § 113f TKG-E ergänzt die Vorschrift des § 109 Absatz 4 TKG für die nach § 113a TKG-E Verpflichteten und setzt damit Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich einer nachprüfbaren regelmäßigen Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen um (vgl. Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, Absatz-Nummern 224, 273, 274).

Satz 1 bestimmt, dass der nach § 113a TKG-E Verpflichtete in das Sicherheitskonzept nach § 109 Absatz 4 TKG zusätzlich aufzunehmen hat, welche Speicher- und Auskunfts- systeme zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 113a, 113b TKG-E betrieben werden, von welchen Gefährdungen für diese Systeme auszugehen ist und welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 113a bis 113d TKG-E getroffen oder geplant sind. Die Bezeichnung „Systeme“ schließt Anlagen und organisatorische Vorkehrungen ein.

Satz 2 enthält auch Anforderungen in Bezug auf die Vorlage und Wiedervorlage des Sicherheitskonzeptes: Das Sicherheitskonzept ist der Bundesnetzagentur erstmals unverzüglich nach der Aufnahme der Speicherung nach § 113a TKG-E und danach jeweils im Abstand von zwei Jahren sowie bei jeder Änderung erneut vorzulegen.

Satz 3 stellt klar, dass § 109a TKG, der im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Benachrichtigungspflichten vorsieht, entsprechend für die nach § 113a TKG-E Verpflichteten gilt.

Zu Nummer 6 (§ 121 Absatz 1 TKG-E)

Die Regelung soll eine für die Öffentlichkeit transparente Kontrolle unter Einbeziehung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten gewährleisten und damit eine entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umsetzen (vgl. Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, Absatz-Nummer 225).

Vorgegeben wird, dass die Bundesnetzagentur in ihrem Tätigkeitsbericht, der den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre vorgelegt wird, mitteilt, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen sie Sicherheitskonzepte nach § 113f TKG-E und deren Einhaltung überprüft hat und ob und welche Beanstandungen und weiteren Ergebnisse der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit insoweit an die Bundesnetzagentur übermittelt hat.

Zu Nummer 7 (§ 149 TKG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 um die Nummern 36 bis 44 soll die Einhaltung von Verpflichtungen aus den §§ 113a bis 113d und 113f TKG-E und damit insbesondere ein umfassender und wirksamer Schutz der zu speichernden Daten gewährleistet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Änderung in Absatz 2 soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung Rechnung getragen werden, wonach es nach geltender Rechtslage an einem ausgeglichenen Sanktionensystem fehle, das Verstößen gegen die Datensicherheit kein geringeres Gewicht beimisst als Verstöße gegen die Speicherungspflichten selbst (Absatz-Nummer 275). Absatz 2 sieht daher vor, dass sämtliche Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich hinsichtlich der nach § 113a TKG-E zu speichernden Daten ergeben, einheitlich mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden können. Für Verstöße gegen die Pflicht zur Protokollierung aller Zugriffe auf die gespeicherten Daten (§ 113d TKG-E) ist eine Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro und für die nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der in § 113f TKG-E aufgeführten Angaben in das Sicherheitskonzept eine Geldbuße bis zu hunderttausend Euro vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 150 Absatz 13 TKG-E)

Absatz 13 Satz 1 legt fest, dass die Speicherungsverpflichtung nach § 113a TKG-E spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen ist. Satz 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur den nach § 113e Absatz 1 TKG-E zu erstellenden Anforderungskatalog spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sowohl die nach § 113a TKG-E Verpflichteten als auch die weiteren beteiligten Stellen – Bundesnetzagentur, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – die gesetzlichen Vorgaben nicht ohne weiteres kurzfristig umsetzen können, sondern es hierzu bestimmter technischer, organisatorischer oder sonstiger Maßnahmen bedarf. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen, die Verpflichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Die Regelung soll insbesondere die Voraussetzung dafür schaffen, dass der von der Bundesnetzagentur zu

erstellende Anforderungskatalog nach § 113e TKG-E vor dem Inkrafttreten der Speicherungs- und damit verbundenen Verpflichtungen nach §§ 113a bis 113d und 113f TKG-E veröffentlicht werden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 Absatz 1 JVEG-E)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Anwendungsbereich der Entschädigungsregelungen des § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und der Anlage 3 des JVEG auch auf die Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E erstreckt werden.

Zu Nummer 2 (Anlage 3 des JVEG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 der Vorbemerkung der Anlage 3 des JVEG-E)

Die Ergänzung in Absatz 2 ist veranlasst, da die Bedarfsträger nunmehr auch Sicherungen von Verkehrsdaten nach § 100j StPO-E anordnen können.

Zu Buchstabe b (Nummer 202 der Anlage 3 des JVEG-E)

Die vorgeschlagene Nummer 202 der Anlage 3 des JVEG soll die Entschädigungshöhe für Auskünfte über Bestandsdaten, zu deren Erteilung auf nach § 113a TKG gespeicherte Verkehrsdaten zurückgegriffen wird, festlegen. Die vorgesehene Entschädigung von 40 Euro ist höher als die Entschädigung für eine Bestandsdatenauskunft nach Nummer 201 der Anlage 3 des JVEG, um zu berücksichtigen, dass den Telekommunikationsunternehmen insbesondere durch die Vorgaben der § 113c, 113d TKG-E höhere Kosten entstehen, z. B. durch das „Vier-Augen-Prinzip“, die Entschlüsselung der Daten und die Protokollierungspflichten.

Zu Buchstabe c und d (Abschnitt 3 und 4 der Anlage 3 des JVEG-E)

Die vorgeschlagenen Änderungen der Abschnittsüberschriften sollen eine Anwendung der Entschädigungsvorschriften nach Abschnitt 3 und 4 ausschließen, wenn die Sicherung von Verkehrsdaten vorausgegangen ist. In diesen Fällen soll sich die Entschädigung für Sicherung und Auskunft aus den weiter vorgeschlagenen Abschnitten 5 bis 7 ergeben.

Zu Buchstabe e (Abschnitt 5 bis 7 der Anlage 3 des JVEG-E)

Vorgeschlagen werden in den Pauschalen 500 bis 508 und 600 Entschädigungen für die Umsetzung einer Sicherungsanordnung einschließlich der Sicherung, deren Höhe sich an der Höhe der Entschädigung nach Abschnitt 3 und 4 der Anlage 3 des JVEG orientieren soll, weil die Tätigkeit insgesamt dem Aufwand nach vergleichbar erscheint. Denn die Sicherung stellt nicht nur einen Teilakt der Auskunftserteilung nach den Nummern 300 ff. der Anlage 3 des JVEG dar, sondern beinhaltet auch die ordnungsgemäße Speicherung und die spätere Löschung der Daten. Daher erscheint ein Gleichlauf mit der Entschädigungshöhe der Anlage 3 des JVEG in weiten Teilen geboten, um den Aufwand angemessen zu entschädigen. Jede Verlängerung einer Sicherungsanordnung soll nach Nummer 509 einheitlich mit 20 Euro entschädigt werden. Die Anmerkung soll regeln, dass die Entschädigung für die Verlängerung nicht neben der Entschädigung für die Sicherung entstehen kann. Denn in Fällen, in denen nicht nur Verkehrsdaten vergangener Zeiträume gesichert werden, sondern auch eine Sicherung aktuell entstehender Verkehrsdaten erfolgt, sind neben der aktuellen Datengewinnung auch die bereits gewonnenen Daten zu sichern. Für die aktuelle Datengewinnung entstehen für jede einen neuen Zeitraum betreffende Anordnung die Tatbestände der Nummern 500 ff. der Anlage 3 des JVEG-E erneut.

Daneben dürfte der weitere Aufwand für die parallele Folge-Sicherung von Verkehrsdaten aus einem davorliegenden Zeitraum (auf Grund der früheren Sicherungsanordnung) nur einen ganz marginalen Aufwand verursachen, so dass die Folge-Sicherung in diesen Fällen nicht gesondert zu entschädigen ist.

Die Entschädigung knüpft bei den Pauschalen 500 bis 510 an den Tatbestand der Sicherung an. Erfolgt nach der Umsetzung der Sicherungsanordnung eine Auskunft über die gesicherten Daten, wäre es unbillig, diese mit den in den Abschnitten 3 und 4 der Anlage 3 des JVEG bestimmten Sätzen zu entschädigen. Daher soll in Fällen der einer Sicherungsanordnung nachfolgenden Auskunft diese gemäß Nummer 700 mit einheitlich 20 Euro entschädigt werden, was den Mehraufwand der Bearbeitung des Auskunftsersuchens entgelten soll. Dies berücksichtigt, dass insbesondere bei Auskünften im Mobilfunkbereich den Telekommunikationsunternehmen geringere Kosten entstehen, wenn der Auskunftserteilung eine Sicherungsanordnung nach § 100j StPO-E vorausgegangen ist. So sind z. B. die im Mobilfunk für bestimmte Standorte, Flächen oder Wegstrecken in Be- tracht kommenden Funkzellen bereits bei der Umsetzung der Sicherungsanordnung ermittelt worden.

Nummer 701 soll die Entschädigung für die Übermittlung auf Datenträgern entsprechend der Vorschrift der Nummer 314 regeln.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die Streichung ist eine Folgeänderung auf Grund der Vorschrift des § 113b Absatz 2 TKG-E.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

§ 12 EGStPO-E trifft eine Übergangsregelung für die in § 100K Absatz 4 StPO-E vorgesehene Statistikpflicht. Angeknüpft wird dabei an den in § 150 Absatz 13 TKG-E vorgesehenen Zeitpunkt, ab dem die Speicherungsverpflichtung nach § 113a TKG-E spätestens zu erfüllen ist.

Zu Artikel 6 (Grundrechtseinschränkungen)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.